

# Textteil zum Bebauungsplan

## "Industriegebiet – Ost"

### Stbz. Schwenningen

#### Vorbemerkung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1237, be-  
richtigt I 1969, Seite 11).

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen werden im Geltungsbe-  
reich dieses Bebauungsplans gemäß § 9, Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) und § 111 Abs.  
1 Landesbauordnung (LBO) wie folgt ergänzt:

#### 1. Wohnungen:

Wohnungen im Sinne von § 9 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO (keine Baracken) für Aufsichts-  
und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und –leiter werden ausnahmswei-  
se zugelassen, sofern sie ohne direkte räumliche Verbindung zu den Produktionsstätten  
und mit direktem Zugang zu den öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden.

#### 2. Gebäudehöhe:

Um die erforderliche seitliche Hindernisfreiheit im Bereich des Flugzeuglandeplatzes si-  
cherzustellen, darf das Verhältnis von Gebäudehöhe zu Gebäudeabstand von der seitli-  
chen Begrenzung der Start- und Landebahn den Wert 1 : 5 nicht überschreiten.

Im Bereich der An- und Abflugschneisen darf dieses Verhältnis nicht größer als 1 : 25  
sein. Die Längen der An- und Abflugschneisen betragen ab Landebahn 1.100 m, an ih-  
ren äußeren Begrenzungen sind sie 300 m breit.

#### 3. Außenanlagen:

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und  
Gebäuden bzw. Baugrenzen sind grundsätzlich als Rasenflächen anzulegen und mit  
Baum- und Strauchgruppen (keine Nadelgehölze) zu bepflanzen. Ausnahmsweise kön-  
nen sie bis max. 50 % als Stellplätze für Betriebsangehörige und Besucher angelegt  
werden.

An Straßeneinmündungen darf der zur Verkehrssicherheit erforderliche Sichtwinkel  
durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.

#### 4. Einfriedigungen:

Die Einfriedigungen der Grundstücke gegen die öffentlichen Verkehrsflächen sind max.  
1,80 m hoch auf der Baugrenze aus Sichtbeton, Sichtmauerwerk oder dicht mit Büschen  
und Sträuchern (keine Nadelgehölze) abgepflanztem grünem kunststoffummanteltem  
Maschendrahtzaun herzustellen. Sie sind mit der Stadtplanung abzusprechen. Als Aus-  
nahme können Rasenbordsteine mit Busch- und Strauchgruppen zugelassen werden.

**5. Müllbehälter und –lagerung:**

Müllbehälter, -großbehälter und –absetzmulden sind in abgeschlossenen Müllboxen oder hinter Sichtblenden unterzubringen. Lagerplätze für Industriemüll und Abfälle sind mit 2,00 – 2,20 m hohen massiven Einfriedigungen aus Sichtbeton oder Sichtmauerwerk gegen Einblicke von den öffentlichen Verkehrsflächen, den Wohnungen nach Ziffer 1 dieses Textteils und den Nachbargrundstücken abzuschirmen. Offene Aufstellung bzw. Lagerung ist unzulässig.

**6. Luftverunreinigungen:**

Der Staubgehalt der Abluft von Sieb-, Zerkleinerungs- und Abfüllanlagen oder ähnlichen Emissionsquellen darf im Dauerbetrieb 150 mg/Nm<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Im übrigen sind für den Staubgehalt die Richtwerte der technischen Anleitung zur Einhaltung der Luft vom 08.09.1964 (gemäß Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern S. 433) zu berücksichtigen. Der Grauwert von Rauchfahnen aus Feuerungen muß heller sein als der Wert der Nr. 2 der Ringelmann-Skala.

**7. Geräusche:**

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgendem Immissionswert einwirken:

Industriegebiet (§ 9 BauNVO) 70 dB (A)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen in Wohnungen, die mit den Anlagen verbunden sind, tagsüber 40 dB (A) und nachts 30 dB (A) nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Festsetzungen des Beurteilungspegels erfolgen gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968).

**8. Strom- und Fernsprechkabel:**

Strom- und Fernsprechkabel sind unterirdisch zu verlegen.

**9. Aufhebung bestehender Bauleitplanung:**

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle etwaig bestehenden Bauleitpläne außer Kraft.